GEMEINDE HIMMELKRON

LANDKREIS KULMBACH • OBERFRANKEN



Antrag auf Gehwegabsenkung

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Ort, Datum

Gemeinde Himmelkron Klosterberg 9			Ansprechpartner: Bauamt	
95502 Himmelkron			Tel.: 09227/931-21 Frau Be	escherer
Antragsteller/Grundstücksei	<u>gentümer</u>			
Name, Vorname:			_	
PLZ:	Wohnort:			
Straße, Hs.Nr.:			Telefon:	
E-Mail:				
Antrag auf Genehmigung zu	<u>r</u>			
☐ Gehwegabsenkung☐ Erstellung/Befestigung €☐ Umgestaltung von Grun			∍n	
Die Zufahrt wird beanspruch	<u>t mit:</u>			
☐ leichten Fahrzeugverke☐ mittelschwerem Fahrze☐ schwerem Fahrzeugver	ugverkehr (L	,		
<u>für das Grundstück:</u>				
FINr.:		Gemarkung:		
Straße, Hs.Nr:				
auf einer Länge von	m, n	nit geplanter C	berfläche	
Bitte legen Sie dem Antrag ausführende Fachfirma:	∣einen Lago	eplan 1:1000	und einen Grundrissplan 1:1	00 bei.
Firma:				
Anschrift:				
Telefon:		E-Mail:		
geplanter Beginn der Arbeite	:n:			
Hinweis : Die antragstellende/n Person Übernahme der Kosten und dass die w			e Richtigkeit und Vollständigkeit der Angab	oen, die
		1 1		

Unterschrift

Wichtige Hinweise zur Gehwegabsenkung:

1. Kosten

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt, gemäß Art.14 Abs.4 BayStrWG, ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z.B.: Markierungen, Beschilderungen) oder Versetzen einer Brennstelle.

2. Gehweghinterkante

Mit der Höhenänderung des Bordsteins wird i.d.R. auch die Höhe der Gehweghinterkante verändert, so dass die Querneigung des Gehwegs ca. 3 % beträgt, jedoch mind. 2,5 % und max. 6 %. Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit der Gemeinde Himmelkron abgestimmt werden.

3. Übergangsbereich

Die Länge des Übergangsbereichs zwischen Hoch- und Tiefbordstein soll je nach Bordsteinlänge 1,5 m bis 2 m betragen, die Neigung darf 6 % nicht überschreiten.

4. Zwischenbereiche

Die Länge des nicht abgesenkten Gehwegteils (ohne Übergangbereich von Hoch- auf Tiefbordstein) muss zwischen zwei Gehwegüberfahrten mind. 2 m betragen, ansonsten ist der Abschnitt zwischen zwei Überfahrten mit abzusenken.

5. Bestehende Gehwegüberfahrten

Vorhandene, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden.

6. Grenzpunkte

Sind Grenzpunkte vorhanden z.B. Grenznägel, Einkerbungen oder sonstige Markierungen die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

7. Ausführende Firma

Vor Beginn der Arbeiten muss die vom Antragsteller gewählte Firma eine Genehmigung zur Ausführung dieser Maßnahme bei der Gemeinde Himmelkron einholen. Die Firma muss die notwendigen gewerblichen Voraussetzungen erfüllen und über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

8. Verkehrsregelung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma bei der Gemeinde Himmelkron ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.

9. Fertigstellung und Abnahme

Nach Fertigstellung ist die Abnahme bei der Gemeinde Himmelkron zu beantragen. Die Leistung wird durch die Gemeinde förmlich abgenommen, die fiktive Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich. Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen der Gemeinde erwachsenden unmittelbaren Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang.

10. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Gemeinde Himmelkron beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung.